

Steueränderungsgesetz 2025

Stand: Gesetzesbeschluss vom
04.12.2025



**Shape the future
with confidence**



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Inhaltsverzeichnis

1.	Executive Summary	4
2.	Änderungen im Umsatzsteuergesetz	4
2.1	Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsleistungen	4
2.2	Sonderregelung bei der Nutzung der Zentralen Zollabwicklung	4
2.3	Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten	5
3.	Änderungen im Bereich des Einkommensteuergesetzes	5
3.1	Anhebung der Entfernungspauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie	5
3.2	Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer nebenberuflichen Tätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	5
3.3	Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale	5
3.4	Reaktion auf BFH-Urteil zu Betriebsveranstaltungen	5
3.5	Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung	6
3.6	Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als privilegierte Werbungskosten	6
3.7	Anhebung der Abzugsgrenzen für politische Spenden	6
3.8	Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten	6
4.	Änderungen im Bereich der Abgabenordnung	6
4.1	Erhöhung der Einnahmengrenze bei der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung	6
4.2	Unschädliche Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften ..	6
4.3	Erhöhung der Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften	7
4.4	Anhörungspflicht bei Datenabweichungen	7
4.5	E-Sport als gemeinnützig	7
4.6	Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten	7
5.	Anpassungen an die aktuelle De-minimis-Verordnung bei Forschungszulage und Mietwohnungsneubau	7

1. Executive Summary

Nachdem mit dem steuerlichen Investitionsförderprogramm (BGBl. I Nr. 161 vom 18.07.2025) erste Entlastungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung umgesetzt wurden, setzt der Gesetzgeber mit dem Steueränderungsgesetz 2025 (StÄndG 2025) weitere im Koalitionsvertrag verabredete Erleichterungen um. Hinzu kommen steuergesetzliche Anpassungen an die aktualisierte EU De-minimis-Verordnung und eine Sonderregelung in der Einfuhrumsatzsteuer.

Nachdem der Bundestag das Gesetz am 04.12.2025 beschlossen hat, wird sich der Bundesrat in seiner letzten Sitzung des Jahres am 19.12.2025 mit dem Gesetz befassen. Bei Zustimmung kann das Gesetz wie geplant nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Insgesamt erwartet der Gesetzgeber durch die Maßnahmen Steuermindereinnahmen von knapp 5 Mrd. Euro im Jahr 2026, die bis zum Jahr 2030 auf knapp 6,3 Mrd. Euro anwachsen sollen (sog. volle Jahreswirkung).

Wesentliche Eckpunkte:

- Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) auf sieben Prozent, § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf einheitlich 38 Cent ab dem ersten Kilometer sowie Entfristung der Mobilitätsprämie, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 und Satz 3 Nr. 5 Satz 6 EStG.
- Beschränkung der Lohnsteuerpauschalierung auf Betriebsveranstaltungen, die allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).
- Einführung eines grundsätzlich anzuwendenden Höchstbetrags im Fall der doppelten Haushaltsführung im Ausland von

2.000 Euro (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG).

- Änderungen im Bereich der Gemeinnützigkeit, u.a. Erhöhung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften auf 50.000 Euro sowie Entfall der Pflicht zur Sphärenzuordnung (§ 64 Abs. 3 S. 1 und 2 AO) und Erhöhung der Freigrenze bei der zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO).
- Sonderregelung bei der Nutzung einer zentralen Zollabwicklung in Bezug auf die Einfuhrumsatzsteuer, § 21b UStG.

2. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

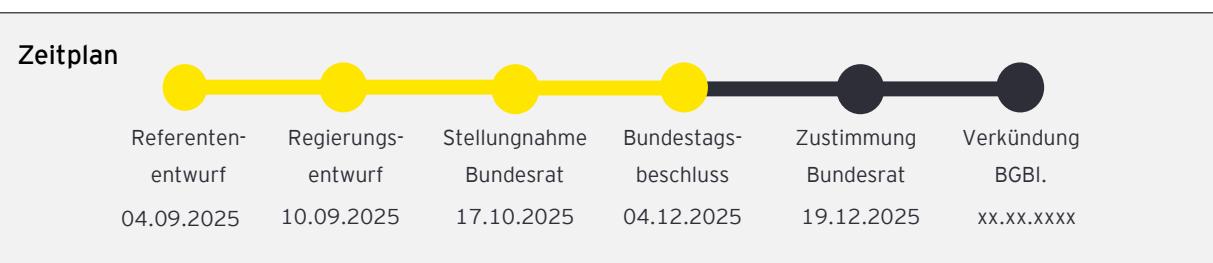
2.1 Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Bereits vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 wurden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent besteuert, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden Restaurant- und Verpflegungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG ab dem 01.01.2026 nunmehr dauerhaft mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz besteuert. Damit entfällt die bislang notwendige Abgrenzung zu gelieferten oder mitgenommenen Speisen. Ausgenommen von der Umsatzsteuersenkung ist auch weiterhin die Abgabe von Getränken.

2.2 Sonderregelung bei der Nutzung der Zentralen Zollabwicklung

Der Zollkodex der Union (UZK) bildet den einheitlichen Rechtsrahmen für Ein- und Ausfuhren innerhalb der EU. Gemäß Art. 179 UZK soll Unternehmen eine zentrale Zollabwicklung



ermöglicht werden, indem sie Zollanmeldungen bei der Zollstelle ihres Sitzstaates abgeben können. § 21 b UStG soll die hierfür erforderlichen inländischen Regelungen für die Einfuhrumsatzsteuer treffen.

Gemäß § 21b Abs. 1 Satz 1 UStG entsteht bei Nutzung der Zentralen Zollabwicklung und der Zollanmeldung bei der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats die Einfuhrumsatzsteuer am Ort der Gestellung (sofern nicht eine Befreiung von der Gestellungspflicht vorliegt, Satz 2). Die Festsetzung erfolgt in diesen Fällen durch das jeweils zuständige Hauptzollamt im Inland.

Absatz 3 enthält Voraussetzungen, unter denen die bei einer Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats abgegebene Zollanmeldung als Steuererklärung wirkt. Mit Absatz 4 wird geregelt, dass die Bekanntgabe eines Bescheids elektronisch oder durch Bereitstellung zum Datenabruf i.S.d. § 122a AO erfolgt.

2.3 Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten

Die Änderungen treten gemäß Art. 12 Abs. 2 StÄndG 2025 am 01.01.2026 in Kraft.

3. Änderungen im Bereich des Einkommensteuergesetzes

3.1 Anhebung der Entfernungspauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers beträgt aktuell 0,30 Euro je vollen Kilometer, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG. Für sogenannte Fernpendler erhöht sich dieser Betrag ab dem 21. Kilometer auf 0,38 Euro, befristet für die Jahre 2022 bis 2026, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG. Mit der Gesetzesänderung wird der Grundbetrag auf 0,38 Euro erhöht und die Sonderregelung für Fernpendler gestrichen.

Ebenso wird die Kilometerpauschale im Fall einer doppelten Haushaltsführung für Fahrten zwischen Ort des eigenen Hauses und Ort der ersten Tätigkeitsstätte ab dem ersten Kilometer einheitlich auf 0,38 Euro erhöht, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 6 EStG.

Darüber hinaus wird die Befristung der seit dem VZ 2021 für Geringverdiener anstelle der

Entfernungspauschale verfügbaren Mobilitätsprämie, die nach aktuellem Recht letztmalig für den VZ 2026 gilt, aufgehoben, § 101 Satz 1 EStG.

3.2 Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer nebenberuflichen Tätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Mit seinem Urteil vom 08.05.2024 (VIII R 9/21) vertrat der BFH entgegen der Verwaltungsauffassung (R 3.26a Abs. 1 EStR) die Ansicht, dass kommunale Aufsichtsräte unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG fallen können, ohne dass die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erforderlich sei.

Durch eine Umstellung der Formulierung in § 3 Nr. 26 Satz 1 und Nr. 26a Satz 1 EStG schiebt der Gesetzgeber dieser Auslegung einen Riegel vor. Für alle offenen Fälle (§ 52 Abs. 4 Satz 10 EStG) wird damit die bisherige Verwaltungsauffassung kodifiziert, dass auch eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann den Befreiungsvorschriften unterliegt, sofern die jeweilige Tätigkeit einen steuerbegünstigen Zweck verfolgt.

3.3 Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Die Vergütung für ehrenamtliches Engagement wird durch die Gewährung des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG) bzw. der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG) steuerlich begünstigt. Der Übungsleiterfreibetrag steigt ab dem VZ 2026 von 3.000 Euro auf 3.300 Euro, die Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 960 Euro. Durch die Änderung ergeben sich diverse Folgeanpassungen (u.a. BGB, SGB II, SGB XII).

3.4 Reaktion auf BFH-Urteil zu Betriebsveranstaltungen

Der BFH hat in seinem Urteil vom 27.03.2024 (VI R 5/22) entschieden, dass eine Betriebsveranstaltung im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG auch dann vorliegt, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Damit kann die vorteilhafte Pauschalversteuerung auch für

geschlossene Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

Durch eine Neuformulierung von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. EStG regelt der Gesetzgeber, dass ab 2026 nur bei Betriebsveranstaltungen, die allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen, die Lohnsteuer im Rahmen der Pauschalierung abgeführt werden kann.

3.5 Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung

Laut BFH (Urteil vom 09.08.2024, VI R 20/21) sind bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland die Unterkunftskosten im Einzelfall zu prüfen. Der BFH hatte damit der diesbezüglichen Verwaltungsauffassung widersprochen, wonach die Notwendigkeit der Aufwendungen nach der ortsüblichen Miete einer vergleichbaren, 60 m² großen Wohnung zu bemessen ist (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Rn. 112). Da eine Einzelfallprüfung laut Gesetzgeber nicht umsetzbar sei, wird mit dem StÄndG 2025 ein Höchstbetrag im Fall der doppelten Haushaltsführung im Ausland mit 2.000 Euro festgeschrieben (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG). Wird eine Dienst- oder Werkswohnung im Ausland verpflichtend und zweckgebunden genutzt oder sind deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden, unterliegen die Unterkunftskosten nicht der Höchstgrenze.

3.6 Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als privilegierte Werbungskosten

Beitragszahlungen an Gewerkschaften können zukünftig zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. dem Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen und zum Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften als Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 9a Satz 3 EStG).

3.7 Anhebung der Abzugsgrenzen für politische Spenden

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung von Zuwendungen an politische Parteien als Sonderausgaben wird auf 3.300 Euro (§ 10b Abs.

2 Satz 1 EStG), der Höchstbetrag zur Berücksichtigung als Steuerermäßigung auf 1.650 Euro (§ 34g Satz 2 EStG) angehoben. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten kann jeweils der doppelte Betrag im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

3.8 Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten

Mit Ausnahme der in 3.1 beschriebenen Neuregelung für nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts treten die Änderungen des EStG zum 01.01.2026 in Kraft (Art. 12 Abs. 2 StÄndG). Sie sind damit über die Regelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals ab dem VZ 2026 anwendbar.¹ Die Neuregelung der Typisierung der Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2025 zufließen (§ 52 Abs. 1 EStG).

4. Änderungen im Bereich der Abgabenordnung

4.1 Erhöhung der Einnahmengrenze bei der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung

Steuerbegünstigte Körperschaften sind grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Mittel zeitnah für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Dies gilt aktuell nicht für Körperschaften, deren Einnahmen nicht mehr als 45.000 Euro pro Jahr betragen. Dieser Betrag wird auf 100.000 Euro erhöht, § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO.

4.2 Unschädliche Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften

Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem EEG ist zukünftig für die steuerliche Gemeinnützigkeit einer Körperschaft unschädlich, sofern es

¹ § 52 Abs. 1 EStG wird durch Art. 5 Nr. 4 des Jahressteuergesetzes 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387 vom 05.12.2024) zum 01.01.2026 auf den VZ 2026 fortgeschrieben.

sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt (§ 58 Nr. 11 AO). Laut Gesetzesbegründung kann die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom weiterhin unter den allgemeinen Voraussetzungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO übersteigen.

4.3 Erhöhung der Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von steuerbegünstigten Körperschaften sind grundsätzlich als steuerpflichtig zu behandeln, soweit es sich nicht um einen Zweckbetrieb i.S.v. §§ 65 bis 68 AO handelt. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Einnahmen aus solchen Betrieben nicht mehr als bislang 45.000 Euro betragen. Diese Besteuerungsgrenze wird auf 50.000 Euro erhöht, § 64 Abs. 3 Satz 1 AO und § 67a Abs. 1 S. 1 AO.

Zudem wird in § 64 Abs. 3 EStG ein neuer Satz 2 eingefügt, demzufolge eine Überprüfung der Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nach §§ 65 bis 68 AO dann nicht mehr erforderlich ist, falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die in Satz 1 genannte Grenze nicht übersteigen und damit insgesamt ein Gewinn erzielt wird.

4.4 Anhörungspflicht bei Datenabweichungen

Zukünftig sollen die Finanzbehörden bei Abweichungen zwischen Steuererklärung und von Dritten elektronisch übermittelten Daten (§ 93c AO) auf eine Anhörung verzichten, § 91 Abs. 2a AO.

4.5 E-Sport als gemeinnützig

E-Sport, z.B. Computer- und Videospiele, gilt zukünftig wie Schach als Sport und damit als gemeinnützig, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

4.6 Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten

Die Änderungen in der Abgabenordnung treten am 01.01.2026 in Kraft, Art. 12 Abs. 2 StÄndG 2025.

Die Anpassung von § 64 Abs. 3 AO ist nach Artikel 97 § 1b Abs. 2 EGAO erstmals für den VZ 2026 anzuwenden.

5. Anpassungen an die aktuelle De-minimis-Verordnung bei Forschungszulage und Mietwohnungsneubau

Die sogenannte De-minimis-Verordnung (VO 2023/2831) legt eine Begrenzung für staatliche Beihilfen fest, bis zu deren Höhe eine Genehmigung nicht erforderlich ist und soll so die Förderung kleiner Beträge vereinfachen. Eine Neufassung der Verordnung gilt seit dem 01.01.2024.

Da sich die Forschungszulage in Bezug auf die Förderung von Eigenleistungen von Einzelunternehmern und Mitunternehmern auf die De-minimis-Verordnung stützt, wird der zugehörige Verweis im FZuLG neugefasst, § 9 Abs. 5 FZuLG. Darüber hinaus werden bisher enthaltene konkrete Nachweiserfordernisse gestrichen. Die Einzelheit werden gemäß der Gesetzesbegründung zukünftig ausschließlich unter gesetzlich geregelt.

Eine entsprechende Anpassung ist auch bei der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau vorgesehen, § 7b Abs. 5 EStG.

Die Änderungen treten gemäß Art. 12 Abs. 1 StÄndG 2025 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.